

Qualitätsnachweis (Standard) zur Methode «Berufspraxis Medizinische Massage vdms-asmm»

Grundsätzlich gilt auf dem Weg zum eidg. Abschluss als Medizinische/r Masseur/in die Absolvierung eines klinischen Praktikums als Vorgabe (vgl. gültige Prüfungsordnung)

Mit der Methodenregistrierung «Berufspraxis Medizinische Massage vdms-asmm» wird die Professionalisierung in der Umsetzung dieser Vorgabe im klinischen Praktikum gefördert und gleichzeitig Abläufe zu diesem Gesundheitsberuf zum Vorteil von PatientInnen, Krankenversicherer, Registrierungsstellen, Bildungsinstitute aber auch Aufsichtsbehörden bei den Kantonen und dem Bund optimiert.

1. Ausgangslage

1.1 Geltungsbereich

Die vorliegende Information dient der Erläuterung und Präzisierung zur einheitlichen Umsetzung des Modulabschlusses 8 (Klinisches Praktikum) gemäss Wegleitung zur Prüfungsordnung über die Berufsprüfung für Medizinische/r MasseurIn mit eidgenössischem Fachausweis im Kontext der Methodenregistrierung «Berufspraxis Medizinische Massage vdms-asmm».

1.2 Regelungsgegenstand

Diese Richtlinie definiert die Rahmenbedingungen zur Erlangung der «**Berufspraxis der Medizinischen Massage vdms-asmm**» (Ausbildungspraktika) und wird als eine zeitlich begrenzte Lernstruktur innerhalb der Vorbereitung zur eidg. Berufsprüfung verstanden.

1.3 Ziel

Das Ziel dieser Richtlinie ist die Schaffung eines einheitlichen Ablaufs im Erlangen der Berufspraxis für die Medizinische Massage zur Vorbereitung auf die eidg. Berufsprüfung in Übereinstimmung mit der Methodenregistrierung «**Berufspraxis Medizinische Massage vdms-asmm**» bei den privaten Registrierungsstellen.

1.4 Zuständigkeit

Die Wegleitung der Prüfungsordnung über die Berufsprüfung Medizinische Masseurin und Medizinische Masseur verlangt als Kompetenznachweis ein Praktikum an einem anerkannten Praktikumsplatz. Der vdms-asmm als Co-Träger der Berufsprüfung berücksichtigt in dieser Vorgabe die Bedürfnisse des Arbeitsmarktes für eine nachhaltige Berufsentwicklung und gewährleistet als Kontrollorgan zur Registrierung «**Berufspraxis Medizinische Massage vdms-asmm**» die Einhaltung der Vorgabe «Kompetenznachweis bei anerkanntem Praktikumsplatz».

2. Vorgaben der Trägerschaft (Wegleitung Prüfungsordnung)

Die Berufsausübenden der Medizinischen Massage vermögen eigenständig und in Zusammenarbeit mit anderen verantwortlichen Personen und Berufsgruppen die erlernten Techniken und Methoden korrekt anzuwenden, Patientengespräche zu führen, Befunde zu erheben und selbständig entwickelte Behandlungskonzepte vorzulegen.

2.1 Allgemeine Zielsetzung

Die künftigen Med. MasseurInnen sind mit der Methodenregistrierung «**Berufspraxis Medizinische Massage vdms-asmm**» fähig, die in der Wegleitung der Prüfungsordnung vorgegebenen Kompetenzen im tatsächlichen und realen Umfeld der Medizinischen Massage anzuwenden, und erfüllen so den Kompetenznachweis.



2.2 Struktur des Ausbildungspraktikums

Die Methodenregistrierung «**Berufspraxis Medizinische Massage vdms-asmm**» erfüllt die Vorgaben der gültigen Wegleitung zur Prüfungsordnung über die Berufsprüfung für Med. MasseurInnen eidg. FA.

2.3 Rechte und Pflichten der Praktikantinnen und Praktikanten

Die PraktikantInnen stehen mit der Methodenregistrierung «**Berufspraxis Medizinische Massage vdms-asmm**» im Erlangen der Berufserfahrung unter Aufsicht und fachlicher Leitung eines/einer Med. MasseurIn (hinterlegt mit gültiger Berufsausübungsbewilligung im NAREG / Nationales Register Gesundheitsberufe) und im Fachunterricht sowie der periodischen Überprüfung im Praktikum (gemäss Modul 8) unter Aufsicht des anerkannten Modulanbieters/Bildungsinstituts. Dies ermöglicht es den PraktikantInnen im Erlangen der Berufserfahrung temporär ohne kantonale Berufsausübungsbewilligung als Med. MasseurInn therapieren zu können.

Die unter «**Berufspraxis Medizinische Massage vdms-asmm**» registrierten Personen

- therapieren mit eigener ZSR-Nummer aber unter fachlicher Verantwortung eines Med. MasseurIn eidg. FA
- therapieren mit einer gültigen Methodenregistrierung «**Berufspraxis Medizinische Massage vdms-asmm**»
- dürfen sich während der Dauer des Praktikums beim entsprechenden Arbeitsort «Med. MasseurIn im Klinischen Praktikum» nennen

2.4 Verantwortung und Unterschriften bei obligatorischen Elementen

Im Zeitraum der Registrierung «**Berufspraxis Medizinische Massage vdms-asmm**» dürfen obligatorische Elemente wie Erstellen von Befundberichten gegenüber Dritten (u.a. Fragebogen Krankenversicherer, Kantonale Gesundheitsdirektionen etc.) nur in lückenloser Begleitung und in der Verantwortung der zugewiesenen Med. MasseurIn eidg. FA mit entsprechend gültiger Berufsausübungsbewilligung erteilt werden.

2.5 ZSR-Nummer

Die Registrierung «**Berufspraxis Medizinische Massage vdms-asmm**» bildet die Grundlage, damit die Med. MasseurInnen im Erlangen der Berufspraxis die ZSR-Nr. mit den entsprechend für die Med. MasseurInnen eig. FA zugewiesenen Tarifziffern einsetzen können.

2.6 Limitierte Dauer «**Berufspraxis Medizinische Massage vdms-asmm**»

Die Registrierungsdauer der Methode «**Berufspraxis Medizinische Massage vdms-asmm**» ist auf maximal 18 Monate beschränkt. Die Daten dazu sind im vdms-asmm Zertifikat hinterlegt. Wird während dieser Zeit die Abschlussprüfung (eidg. Berufsprüfung) absolviert und bestanden, wird von Amtes wegen (SBFI) der Titel auf Med. MasseurIn eidg. FA umgeschrieben. Wird die eidg. Berufsprüfung nicht bestanden, besteht eine letzte Möglichkeit die Registrierung einmalig um 12 Monate zu verlängern, wobei eine maximale Registrierungsdauer von 30 Monate definitiv ist. Nach dem zweiten Nichtbestehen der Prüfung ist eine Methodenregistrierung «**Berufspraxis Medizinische Massage vdms-asmm**» nicht mehr zulässig.



3. Qualitätsnachweis Registrierung «Berufspraxis Medizinische Massage»

Die Registrierung zur «Berufspraxis Medizinische Massage vdms-asmm» ist personenbezogen. Therapierende, welche sich registrieren lassen wollen, müssen folgende Unterlagen dem vdms-asmm bereitstellen

- Personalien mit Nachweis (Kopie Amtlicher Ausweis).
- Auszug aus dem schweizerischen Strafregister (Privatauszug, nicht älter als sechs Monate).
- Praktikumsvertrag Methode «Berufspraxis Medizinische Massage vdms-asmm»
- Nachweis durch Bildungsinstitut der Erfüllung Vorbereitungskurse mit mindestens 340 Lernstunden Grundlagenausbildung in Medizinischen Grundlagen, Sozialwissenschaftliche Grundlagen und Allgemeinen Grundlagen sowie mindestens 400 Lernstunden für die Methoden der Medizinischen Massage im Bereich der Klassische Massage, Fussreflexzonenmassage sowie Manuelle Lymphdrainage.
- Nachweis durch Bildungsinstitut der Erfüllung und/oder Anmeldung der Vorbereitungskurse von mind. 340 Lernstunden zusätzlichen Methoden der Medizinischen Massage (u.a. Bindegewebsmassage, Elektrotherapie Hydrotherapie).
- Nachweis Bildungsinstitut, dass die Kurse / Ausbildung beim Bund (SBFI) für die eidg. hinterlegt/registriert sind.
- Bestätigung Anmeldung/Voranmeldung zur eidg. Berufsprüfung Medizinische/r MasseurInn ausgestellt vom Prüfungssekretariat der eidg. Berufsprüfung.

Der vdms-asmm prüft zu Händen den entsprechenden Registrierungsstellen der Komplementärmedizin die Vollständigkeit und Richtigkeit der eingereichten Angaben / Unterlagen und stellt das befristete Zertifikat «Berufspraxis Medizinische Massage vdms-asmm» zur Methodenregistrierung gegenüber den PraktikantInnen aus.

4. Inkrafttreten

Dieser Qualitätsnachweis (Standard) zur Registierungsmethode «Berufspraxis Medizinische Massage vdms-asmm» tritt erstmals für Registrierungen ab dem 1.1.2026 in Kraft.